

Vertrag

- §1 Es besteht darüber Einigkeit, dass der Übernehmer das Eigentum an dem übernommenen Tier erst nach Ablauf eines Jahres nach Vertragsschluss, frühestens – bei Fundtieren- nach Ablauf eines Jahres seit Fundanzeige erwirbt und in diesem Fall auch nur dann, wenn bis dahin kein Eigentümer oder sonstiger Empfangsberechtigter Rechte auf das Tier geltend gemacht hat. In diesem Fall hat der Übernehmer das Tier dem Eigentümer oder Empfangsberechtigten herauszugeben, wenn dieser es verlangt. Wird das Tier vom Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten nicht herausverlangt oder macht der Tierschutzverein von seinen in §5 bezeichneten Rechten innerhalb der vereinbarten Fristen keinen Gebrauch, so geht das Eigentum an dem Tier mit Ablauf eines Jahres seit Vertragsschluss auf den Übernehmer über.
- §2 Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier ordnungsgemäß zu halten und zu pflegen, die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten, jede Mißhandlung und Quälerei zu unterlassen und solche auch durch andere nicht zu dulden, das Tier nicht an eine Kette oder sonstige Anbindehaltung zu legen, zum Ziehen von Lasten zu verwenden und ihm auch tagsüber ausreichend Auslauf zu gewähren, das Tier nicht zu vertragswidrigen Zwecken, insbesondere zu Tierversuchen, zur Verfügung zu stellen, eine sich als notwendig ergebende Tötung nur von einem Tierarzt vornehmen zu lassen und von der Tötung unter Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung unverzüglich dem Tierschutzverein Mitteilung zu machen sowie das Abhandenkommen des Tieres unverzüglich dem Tierschutzverein und der zuständigen Polizeidienststelle bzw. Ordnungsbehörde zu melden.
- §3 Der Übernehmer verpflichtet sich weiterhin, beauftragten und sich ausweisenden Vertretern des Tierschutzvereins jederzeit zu gestatten, sich vom Zustand des Tieres und der Einhaltung der vorewähnten Vertragsverpflichtungen zu überzeugen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich das Tier befindet.
- §4 Es besteht darüber Einigkeit, dass der Tierschutzverein berechtigt ist, bis zum endgültigen Eigentumsübergang die unverzügliche Rückgabe des Tieres zu fordern, wenn der Übernehmer seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- §5 In diesem Fall sowie im Fall der notwendigen Rückgabe des Tieres an den Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten (vgl. §1) erkennt der Übernehmer an, dass er die vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an ihm entstehenden Unterhaltskosten, auch die, die über die gewöhnlichen Futter- und Pflegekosten hinausgehen, wie z.B. Tierärztkosten, Haftpflichtschäden, Versicherungskosten, Steuern ect. selbst zu tragen hat. Gegenüber dem Tierschutzverein verzichtet er ausdrücklich auf das Geltendmachen irgendwelcher Aufwendungsansprüche im Fall der Rückforderung des Tieres oder im Fall der freiwilligen Rückgabe des Tieres, wenn er dieses nicht mehr halten kann oder will. Gegenüber dem Eigentümer des Tieres verzichtet der Übernehmer auf alle die gewöhnlichen Unterhaltskosten hinausgehenden Ersatzansprüche im Falle der Herausgabe des Tieres an diesen.
- §6 Der Tierschutzverein übernimmt für das Tier keine Haftung für durch das Tier hervorgerufene Schäden und keine Gewähr für dessen Eigenschaften oder Mängelfreiheit. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert.
- §7 Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten sich einzelne Vertragsbestimmungen als unwirksam herausstellen, wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Tierschutzvereins.
- §8 Das Tier darf nicht für Zuchtzwecke verwendet werden. Weibliche Katzen müssen sofort nach der ersten Rolligkeit kastriert werden.
- §9 Der Übernehmer ist darüber aufgeklärt, dass im Falle der Herausgabe des Tieres an den Eigentümer keine Ansprüche wegen der Pflege und Ernährung des Tieres für die Zwischenzeit bestehen. Auch geleistete Spenden können nicht zurückgewährt werden.